

ausgehoben, aber noch nicht eingeübt sei, zur Sicherstellung unserer eigenen Ordnung bei dieser gefährlich aufgeregten Zeit.

Original.

[318

**1849** Juni 4. Protokoll über eine Sitzung des engeren Ausschusses (derselbe bestand aus 9 Mitgliedern des Landrates). Die Geschäftsordnung wird angenommen und beschlossen, die bereits vom Fürsten genehmigten Paragraphen des Verfassungsentwurfes und die Geschäftsordnung den Mitgliedern des Landrates in Abschrift zu übergeben. Ferner einigt man sich, ein Landratsiegel mit dem Landeswappen anzuschaffen. Als Sitzungslokal wird der Saal im Quaderer'schen Gasthaus in Baduz bestimmt.

Original. Als Beilage die Geschäftsordnung.

[319

**1849** Juli 4. Die Regierung übermittelt dem Präsidium des Landrates das Präliminare über die Einnahmen und Ausgaben der Landesrechnung für das Jahr 1849.

Original.

[320

**1849** Juli 11. Bericht des Finanzausschusses. Es wird beantragt, das Präliminare: Ausgaben 20,745 fl. und Einnahmen 20,094 fl. zu genehmigen. Jedoch sollen in Erwägung, daß die Kontingentskosten sich noch bis zu 6000 fl. steigern könnten, weitere Einnahmen durch Erhöhung der direkten Steuer in Aussicht genommen werden.

Original.

[321

**1849** Juli. Landesverweiser Menzinger teilt dem Landrate in Form eines Referates seine Ansicht über verschiedene Beratungsgegenstände mit.

Bezüglich der Finanzlage wird geklagt, daß die Gemeinden mit ihrer Steuerleistung im Rückstande seien und die Bezahlung der alten Gefälle verweigern. Die Aufnahme von 3000 fl. sei daher unumgänglich notwendig und zudem das Inkasso der Steuern strenge zu betreiben.

Ferner sei den neuen Verhältnissen Rechnung tragend die Umarbeitung der bestehenden Gemeindeordnung, infolgedessen auch der Erlaß einer neuen Waldordnung, einer neuen Polizeiordnung usw. dringend notwendig. Endlich müsse auch die Zehentablösung in Angriff genommen werden.

Original.

[322

**1849** Juli 16. Protokoll über die Plenarsitzung des Landtages.

Die vom engeren Ausschusse und vom Finanzausschusse gemachten Anträge werden angenommen. Zur Deckung des Staatshaushaltes wird die Umlage einer direkten Steuer